Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwelm

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 4 Gebührentarife
1 Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten
2 Grabherstellung
3 Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen, Umsargungen
4 Nutzung der Trauerhalleneinrichtungen
5 Verwaltungsgebühren
§ 5 Sonstige Dienstleistungen
§ 6 Gebührenerstattung
§ 7 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordthein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Schwelm in der Sitzung vom 26.11.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden kommunalen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder eine besondere Leistung der Verwaltung in Anspruch nehmen, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag bzw. Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und –leistungen bzw. der besonderen Leistung der Verwaltung und sind spätestens 3 Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides zu entrichten, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 4
Gebührentarife

(1) Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1.	Wahlgrab je Stelle für Sargbestattungen	1.379 €
2.	Rasenwahlgrab je Stelle für Sargbestattungen	1.655 €
3.	Urnenwahlgrab für 2 Urnen	1.012 €
4.	Urnenwahlgrab Premium für 2 Urnen	1.471 €
5.	Urnenwahlgrab Premium für 2 Urnen mit Quader / Findling / Stele	1.655 €
6.	Urnenwandnische für 2 Urnen	2.720 €
7.	Reihengrab Kind (Verstorbene bis einschließlich 5 Jahre)	515 €

8. Reihengrab für Sargbestattung Verstorbene über 5 Jahre
   - Friedhof Oehde 736 €
   - Friedhof Linderhausen 920 €
9. Rasenreihengrab für Sargbestattungen 1.103 €
10. Urnenreihengrab 662 €
11. Urnenrasenreihengrab 809 €
12. Anonymes Urnengrab 589 €
13. Anonymes Urnengrab mit Gemeinschaftsgrabmal 736 €

(2) Grabherstellung (bei Erdbestattung Auswerfen, Ausschmücken und Zuschütten des Grabes, Abräumen des Grabaushubes)
1. Sargbestattung Kind (Verstorbene bis einschließlich 5 Jahre) 274 €
2. Sargbestattung Verstorbene über 5 Jahre 850 €
3. Urnenbestattung 274 €
4. Anonyme Urnenbestattung 206 €
5. Urnenwandnische 137 €

(3) Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen, Umsargungen
1. Ausgrabungen eines Leichnams bis einschließlich 5 Jahre 1.053 €
2. Umsargung (Berührung mit Leichenteilen) bis einschl. 5 Jahre 321 €
3. Ausgraben eines Leichnams über 5 Jahre 1.550 €
4. Umsargung (Berühren mit Leichenteilen) über 5 Jahre 390 €
5. Ausgraben einer Urne 274 €
6. Entnahme einer Urne aus der Urnenwandnische 137 €
7. Wiederbeisetzung von Leichnamen und Urnen auf demselben Friedhof Gebühren gem. Abs. (1) und (2)

(4) Nutzung der Trauerhalleneinrichtungen
1. Trauerhalle Oehde je Bestattung
   Trauerfeier inkl. aller Vor- und Nacharbeiten (je angefangene 60 min.) 300 €
2. Kapelle ~~einschließlich Orgel~~ Linderhausen je Bestattung
   Trauerfeier inkl. aller Vor- und Nacharbeiten (je angefangene 60 min.) 300 €
3. Aufbewahrung (Kühl-/Leichenzelle) je Fall 250 €

(5) Verwaltungsgebühren
1. liegende Grabmale inklusive Beschriftung und Einfassung
   - Antragsprüfung und Genehmigung 54 €
2. stehende Grabmale inklusive Beschriftung und Einfassung sowie Standsicherheitskontrolle
   - Antragsprüfung und Genehmigung 90 €
3. Grabmal-Beschriftungen liegender und stehender Grabmale (z. B. Urnenwandplatten, nachträgliche Beschriftung)
   - Antragsprüfung und Genehmigung 18 €
4. Prüfung von Anzeigen gewerblicher Betätigung 36 €
5. ~~Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofs Oehde mit KFZ~~

Zu vorstehenden Ziffern 1-3 werden gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW bei Antragsablehnung 75 % der jeweiligen Gebühr erhoben.

§ 5
Sonstige Dienstleistungen

Sofern und soweit die Friedhofsverwaltung auf Antrag Dienstleistungen erbringt, für die keine der vorstehenden Tarifstellen einschlägig ist, ist hierfür vom Antragsteller eine Gebühr zu entrichten, die

von der Verwaltung im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen berechnet wird. Soweit keine Gründe für die Erhebung einer höheren Gebühr vorliegen, wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Tarifstelle 1.2 der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung in der jeweiligen Fassung erhoben.

§ 6
Gebührenerstattungen

1. Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte findet keine Erstattung der Nutzungsrechtsgebühren nach § 4 Abs. 1 statt.
2. Werden Leistungen der Friedhofsverwaltung ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen, findet eine Erstattung von Gebühren nicht statt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.